

Methoden des Schwangerschaftsabbruchs

Für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs gibt es unterschiedliche medizinische Methoden, von denen heutzutage meist zwei zur Anwendung kommen:

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch

Eine Schwangerschaft kann ärztlich begleitet mit Medikamenten abgebrochen werden. Dies ist bis zum Ende der 9. Schwangerschaftswoche möglich. Ein medikamentöser Abbruch dauert mehrere Tage.

Der operative Schwangerschaftsabbruch

Er wird in der Regel ambulant in einer Klinik oder Arztpraxis durchgeführt. Nach dem Eingriff ist nur eine kurze Ruhephase nötig, bis die Praxis wieder verlassen werden kann. Der operative Abbruch kann in einer kurzen Vollnarkose oder in örtlicher Betäubung durchgeführt werden.

Wer führt den Eingriff durch?

Welche Praxen, Krankenhäuser und Einrichtungen führen Schwangerschaftsabbrüche durch? In der Beratungsstelle werden Ihnen ärztliche Praxen in Ihrer Nähe genannt, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Im Landkreis Verden werden operative Abbrüche hier durchgeführt:

Aller-Weser-Klinik
Eitzer Straße 20
27283 Verden (Aller)
Telefon: 04231 1030

(siehe „Liste nach § 13 SchKG online“ hier:
<http://www.bundesaerztekammer.de>)

Auf Ihren Wunsch muss Ihnen Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Gelegenheit geben, noch einmal über Ihre Beweggründe für einen Schwangerschaftsabbruch zu sprechen. Über die Bedeutung und den Ablauf des Eingriffs, seine Folgen, Risiken und möglichen Auswirkungen muss eine ärztliche Aufklärung erfolgen.

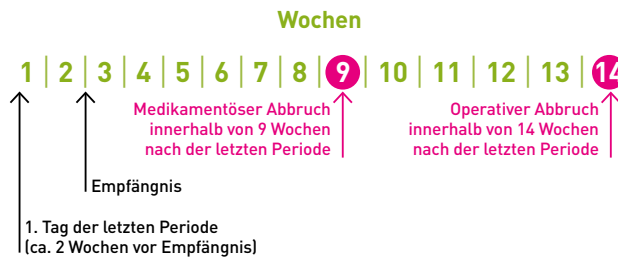
Kosten und finanzielle Hilfen

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs mit ärztlich festgestellter medizinischer oder kriminologischer Indikation werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (oder der Beamtenbeihilfe) vollständig übernommen. Private Krankenkassen haben bisher in der Regel nur die Kosten von Abbrüchen aufgrund medizinischer Indikation erstattet. Ob sie dies auch bei kriminologischer Indikation tun, muss im Einzelfall geklärt werden.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch ohne medizinische oder kriminologische Indikation müssen Sie selbst tragen. Wenn Ihr monatliches Nettoeinkommen unter 1.258 Euro liegt und auch kein kurzfristig verwertbares Vermögen vorhanden ist, können Sie gemäß §§ 19f. Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 298 Euro für jedes minderjährige Kind, das mit im Haushalt lebt (Bedürftigkeitsgrenze gilt bis 30. Juni 2021).

Gesetzliche Fristen im Überblick

Straflos nach § 218a StGB ist der Schwangerschaftsabbruch bis 12 Wochen nach Empfängnis, also 14 Wochen nach dem 1. Tag der letzten Periode.



Vor jedem Abbruch muss eine Schwangerschaftskonfliktberatung bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle erfolgen. Danach sind 3 Tage Wartezeit bis zum Tag des Abbruchs Pflicht.

Ungewollt schwanger?

Wege zu einer selbstbestimmten Entscheidung

Informationen zum Schwangerschaftsabbruch

~~§ 219a~~

Für das Recht auf Information zum Schwangerschaftsabbruch

Mit diesem Faltblatt wollen wir – die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Verden – einen Beitrag zur Informationsfreiheit und zum Selbstbestimmungsrecht der Frau leisten. Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu Beratungsstellen im Landkreis Verden, den Methoden, Kosten, gesetzlichen Fristen und zu Praxen, die den Eingriff durchführen.

Informationsfreiheit ist eine notwendige Voraussetzung für eine selbständige Meinungsbildung, doch in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche ist sie nicht gegeben. Für eine tatsächlich freie Selbstbestimmung im Sinne unseres Grundgesetzes ist es notwendig, dass eine schwangere Frau alle relevanten Fakten kennt, um dann die Entscheidung für oder gegen einen Abbruch zu treffen. Dazu gehört auch das Recht, sich die Bezugsquelle der Information selbst suchen und frei auswählen zu können. Das allerdings verbietet der § 219a Strafgesetzbuch (StGB). Was er unter Strafe stellt, ist nicht nur die „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“, wie es sein Titel suggeriert. Auch Ärzt_innen, die bloß darüber informieren, dass der Eingriff zu ihrem Leistungsangebot gehört, machen sich strafbar und werden verurteilt. Das lehnen wir ab.

Wir erklären uns solidarisch mit dem Bundesweiten Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung.

Dies ist ein breites Bündnis aus Beratungsstellen, verschiedenen feministischen und allgemeinpolitischen Gruppen, Verbänden, Gewerkschaften und Parteien sowie Einzelpersonen.

Im Zentrum steht hierbei die Selbstbestimmung über den eigenen Körper.

Wir unterstützen daher die Forderungen nach Abschaffung des § 219a StGB, nach Entkriminalisierung von Ärzt_innen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, und nach Entstigmatisierung der Frauen, die sich dafür entscheiden. Viele von uns fordern zudem die Abschaffung des § 218 StGB.

Bundesweites Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung:
<https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/>

Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch ist die vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft. Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch fällt den wenigsten leicht. Neben medizinischen Aspekten sind auch persönliche, ethische und rechtliche Fragen von Bedeutung.

Rechtslage, Indikation und Fristen

Wer sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, muss gesetzliche Regelungen und Fristen einhalten (siehe Schaubild). Zuerst muss die Schwangerschaft nachweisbar sein. Dazu genügt meist ein positiver Schwangerschaftstest.

Nach geltendem Recht ist der Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 Strafgesetzbuch grundsätzlich rechtswidrig. Er bleibt jedoch auf der Grundlage der sogenannten Fristen- und Beratungsregelung unter bestimmten Bedingungen straffrei. Außerdem ist ein Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen einer medizinischen Indikation möglich. Das ist auch so, wenn eine kriminologische Indikation vorliegt, d.h. wenn die Schwangerschaft auf eine Vergewaltigung oder einen sexuellen Missbrauch zurückzuführen ist. In beiden Fällen ist der Abbruch dann ausdrücklich nicht rechtswidrig.

Beratungsgespräch und Beratungsschein

Für einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung wird eine Bescheinigung benötigt. Sie belegt, dass eine umfassende Beratung stattgefunden hat. Die Beratung muss mindestens drei Tage vor dem Eingriff stattfinden.

Im Beratungsgespräch können Sie über alle Fragen und Probleme sprechen, die Sie belasten. Wichtig ist: Sie allein treffen die Entscheidung. In der Beratung werden Sie, wenn Sie das möchten, über Hilfsangebote für Schwangere und Eltern informiert und es können mögliche Perspektiven für ein Leben mit dem Kind besprochen werden. Auch rechtliche, medizinische und soziale Fragen können geklärt werden.

Entscheiden Sie sich für die Fortsetzung der Schwangerschaft, erhalten Sie unter anderem auch praktische Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen, der Durchsetzung von Ansprüchen, der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das erwartete Kind und beim Fortsetzen Ihrer Ausbildung.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, benötigen Sie einen Beratungsschein von einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle.

Nicht alle Beratungsstellen können einen Beratungsschein ausstellen. Nachfolgend aufgeführt sind anerkannte Beratungsstellen im Landkreis Verden, die einen Beratungsschein ausstellen dürfen.

Frauenberatung Verden e.V.

Grüne Straße 31

27283 Verden

Telefon: 04231 85 129

E-Mail: info@frauenberatung-verden.de

Diakonisches Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Verden

Hinter der Mauer 32

27283 Verden

Telefon: 04231 800 430

E-Mail: dw.verden@evlka.de

Bitte informieren Sie sich ausführlich, aber prüfen Sie stets die Seriosität und Unabhängigkeit Ihrer Informationsquellen. Detaillierte Informationen zum Beratungsschein, dem Beratungsgespräch, Themen der Beratung und zu den Fristen finden Sie z.B. unter www.familienplanung.de

Stand 02/2021

Trotz gewissenhafter Prüfung sind alle Angaben in diesem Faltblatt ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Titelbild: nenetus – stock.adobe.com

Die Texte stammen – in Auszügen – mit freundlicher Genehmigung vom Aktionsbündnis ProChoice Gießen.

Verantwortlich: Die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Verden.

E-Mail: gleichstellung@verden.de

Layout und Druck:

readymade Werbeagentur GmbH

www.readymade-wa.de